

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 25: Lüderitzstraße (Änderung Nr. 5)

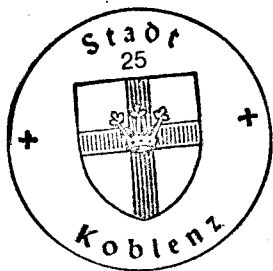
Nach den rechtsverbindlichen textlichen Festsetzungen waren Gartenlauben und Geräteschuppen nicht zulässig. Die Örtlichkeit zeigt dennoch, dass Geräteschuppen entstanden sind.

Auf den teilweisen großen Grundstücken erscheint es daher sinnvoll und städtebaulich vertretbar, zur besseren Unterbringung von Gartengeräten den jeweiligen Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, an geeigneter Stelle des Grundstückes eine entsprechende Anlage zu errichten.

Mit der Änderung soll die Voraussetzung geschaffen werden, auf jeweils einem Hausgrundstück eine Gartenlaube bzw. einen Geräteschuppen in einer Größe von maximal 16 m² zu errichten.

Durch die Änderung entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Ausgefertigt:
Koblenz, 11.06.2004



Stadtverwaltung Koblenz

Klausur. Wier
Oberbürgermeister